

# Beschlussvorschlag

## Hessen (als MPK-Vorsitzland) und Niedersachsen (als MPK-Co-Vorsitzland)

(Stand: 15.12.2023)

### TOP x Erarbeitung eines Modells für die Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards

1 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
2 sind sich einig in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und  
3 Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken und  
4 damit auch Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Sie haben daher  
5 in ihrer Besprechung am 6. November 2023 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der  
6 Länder unter Beteiligung des Bundes beschlossen, die bis zum 31. Januar 2024 ein  
7 Modell zur Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards  
8 erarbeiten soll.

9 Als Ergebnis der Länder-Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung des Bundes und der  
10 Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene fassen der Chef des  
11 Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien  
12 folgenden Beschluss:

13 1. Die Länder werden eine Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards  
14 einführen. Die Ausgestaltung der Karte sowie die zu berücksichtigenden  
15 Mindeststandards ergeben sich aus den Anforderungen in der Anlage.

16 2. **[Formulierungsvorschlag folgt]**

17 3. Die Länder, die dem einheitlichen Vergabeverfahren beitreten wollen, beauftragen  
18 die Dataport AöR bis zum 15. Januar 2024 formlos mit der Durchführung eines  
19 Vergabeverfahrens zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und  
20 Beladung von guthabenbasierten Debitkarten. Die Erstattung der Kosten für die  
21 Vergabe erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, ggf. modifiziert nach der Anzahl  
22 der Länder. Die Kostentragung des Betriebes der Bezahlkarte erfolgt durch die  
23 jeweiligen Länder durch direkte Abrechnung mit dem Zahlungsdienstleister.

24 4. Die übrigen Länder bereiten ihre Vergabeverfahren jeweils in eigener  
25 Verantwortung und unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen  
26 Mindeststandards vor.

27

ENTWURF

**(Stand 15. Dezember 2023)**

**Anforderungen an die Bezahlkarte** (alle Punkte durch die Länder geeint)

1. **Guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)**
2. **Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz**
3. **Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone**
4. **Kein Einsatz im Ausland**
5. **Keine Karte-zu-Karte-Überweisung**
6. **Keine Überweisung in In- und Ausland**
7. **Möglichkeit des Ausschlusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services (z.B. Western Union), um Geldtransfer an Familien auf diesem Weg zu unterbinden → sofern technisch möglich**
8. **Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzsystem**
9. **Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen**
10. **Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.**
11. **Zentrale Benutzerverwaltung durch Kartendienstleister (Hotline 24/7 wg. Sperrung, technischer Probleme, etc.). Die Kundenbetreuung sollte in verschiedenen Sprachen sichergestellt werden, insbesondere denen der Hauptherkunftsländer.**
12. **Sperrung der Karte jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde (z. B. bei Missbrauch) bzw. durch den Leistungsbeziehenden selbst**
13. **Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist**
14. **Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen**
15. **Einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung (Echtzeitüberweisung muss möglich sein)**
16. **Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten**
17. **Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag**

18. **Einsicht in den Guthabenstand des Leistungsberechtigten durch die Leistungsbehörde für eine Übertragung auf neue Karte im Falle des Kartenverlusts (Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden, z.B. PRO-SOZ zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand)**
19. **Ausreichung der Bezahlkarten an die Bedarfsgemeinschaft**
20. **Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ**
21. **Design neutral und diskriminierungsfrei**
22. **Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Händlergruppen/Branchen**
23. **Die Nutzung der Karte muss für die Leistungsberechtigten auch ohne zusätzliche Gebühren möglich sein**
24. **Anschlussoption der Kommunen, so dass Karte nach Zuweisung aus EAE unmittelbar in Kommunen genutzt werden kann**
25. **Prüfen, ob Ausgabe der Karten dahingehend möglich sein soll, dass Blankokarten der Behörde vorliegen, die bei Bedarf von dieser aktiviert werden und sofort einsatzbereit sind, um die Vorhaltung von Bargeld auszuschließen**
26. **Bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden**

## **Notwendige bundesrechtliche Änderungen/Maßnahmen des Bundes**

**Geeint**

**Offen**

**Vorbemerkung:** Die noch offenen Punkte werden nach der CdS-VSK vom 14.12.2023 noch einmal zwischen dem MPK-Vorsitz, dem Co-Vorsitz und dem Bund besprochen. Der Bund sagt grundsätzlich zu, die notwendigen bundesrechtlichen Änderungen insb. im AsylbLG vorzunehmen, um den flächendeckenden Einsatz der Bezahlkarte im Sinne der Vorstellungen der Länder rechtssicher zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bund auch nach Vorlage einer konkreten Leistungsbeschreibung zusätzlich prüfen, welche weiteren bundesrechtlichen Änderungen notwendig sind und diese umsetzen (siehe auch Ziff. 2 des BV).

27. **Klarstellung in § 3 AsylbLG, wonach sowohl der notwendige Bedarf als auch der notwendige persönliche Bedarf auch als unbare Abrechnungen bzw. im Wege einer Bezahlkarte erbracht werden können und kein Vorrang der Sachleistung (Sachleistungsprinzip) bzw. Vorrang der Geldleistung, § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG besteht.**
28. **Klarstellung in § 2 AsylbLG, dass auch an Bezieher von Analogleistungen diese in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können, notwendig. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auch Bezieher von Analogleistungen unter das Bezahlkartenregime fallen sollen. Solche Asylsuchende unterfallen**

mit Ausnahmen derzeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII). Das heißt, dass Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich als Geldleistung (was im Regime des SGB XII sicherlich kein Bezahlkartensystem mit Bargeldbeschränkung meint) in Höhe der Regelsätze nach SGB XII zu erbringen ist.

29. Darüber hinaus sollte auch in § 1 Abs. 4 Satz 5 (Überbrückungsleistungen), 1a Abs. 1 Satz 4 (Anspruchseinschränkungen) und 11 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG (Reisebeihilfen) die Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ergänzt werden. Dabei muss die Möglichkeit nur Sachleistungen oder auch nur Geldleistungen (z.B. in Fällen einer Reisekostenbeihilfe, wo also nur kurzzeitig z.B. zur Weiterreise in ein anderes zuständiges Bundesland Leistungen gewährt werden) zu gewähren erhalten bleiben.
30. Ggf. Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG mit zwingender Direktzahlung KdU und Heizung an Vermieter, um weitere Bargeldmöglichkeit einzuschränken.
31. Ggf. ist eine Änderung des § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG notwendig. Dieser sieht in seiner derzeitigen Form vor, dass „Leistungen in Geld oder Geldeswert der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden sollen“. Um Missverständnissen erzeugt durch eine reine Wortlautauslegung zuvorzukommen, sollte bzgl. der Auszahlungsmodalitäten Abstand von dem Wort „ausgehändigt“ genommen werden.
32. Es sind zusätzliche Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung von den für das AsylbLG zuständigen Behörden an den betreffenden Kartendienstleister erforderlich. Zudem könnten solche für die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand erforderlich werden.
33. Ausdrückliche Aufführung einer Bezahlkarte als Form der Leistung im AsylbLG aus politischen Gründen bzw. zur Herstellung von Rechtssicherheit sinnvoll.
34. Hinzu kommen – neben den Änderungen am AsylbLG selbst – auch ggf. erforderliche Änderungen in den Regularien des Finanzmarkts (z. B. wenn sehr strenge Vorgaben der Geldwäsche für das spezielle Angebot einer Bezahlkarte angepasst werden müssen, um praktikable Lösungen zu ermöglichen).
35. Ggf. eingeschränkter Datenabruf im AZR durch den Bezahlendienstleister (Name, AZR-Nummer)